

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN PRINZ ENERGIETECHNIK GMBH

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller von uns mit gewerblichen Bestellern abgeschlossenen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge oder ähnlicher Rechtsgeschäfte.

Abweichende Bestimmungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen oder Leistungen vorabholdend ausgeführt werden. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Rahmen-, Dauerlieferungs-, Abruf- und Sukzessivlieferungsverträge sowie ähnliche Dauerschuldverhältnisse.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

Eine Verpflichtung zur Lieferung wird nur durch Annahme des einzelnen Auftrages und nur für diesen begründet. Dies gilt auch und insbesondere für Rahmen-, Sukzessivlieferungs- und Abrufverträge, soweit dort nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Angaben zu technischen Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

3. Schriftform

Die Aufhebung oder Abänderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen muss schriftlich erfolgen. Nebenabreden, insbesondere Zusagen, Garantien und sonstige Erklärungen zur Eigenschaft und zur Verwendbarkeit der zu liefernden Ware bedürfen ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Angaben über Ausführung, Abmessung etc.

4. Preise, Preisänderungen, Lieferbeschränkungen

Unsere Listenpreise verlieren mit Erscheinen einer neuen Preisliste automatisch ihre Gültigkeit, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

Die Listen-Preise gelten - soweit sich nicht aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen etwas anderes ergibt - für Ab-Werk-Lieferungen zuzüglich eventueller Kosten für Transport, Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Listen-Preise gelten bei Bestellung von üblichen Versandeinheiten. Bei niedrigeren Abnahmemengen sind wir berechtigt, die Preise gegenüber der Preisliste angemessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen.

Wir sind auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Preiserhöhungen vorzunehmen, wenn deren Notwendigkeit auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Besteller innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Besteller, ist er berechtigt, die Lieferungen abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten, solange wir den erhöhten Preis verlangen.

Reichen die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen (z.B. wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung oder notwendig gewordener Produktionseinschränkungen sowie Ausfällen von Produktionsanlagen - insgesamt aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind wie etwa in den Fällen Höherer Gewalt -) zur Befriedigung aller Warengläubiger nicht aus, so sind wir berechtigt, gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen.

Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns angemessenen Preisaufschlag sowie eine angemessene Abweichung hinsichtlich der vereinbarten Liefermenge vor, überschüssige Mengen sind abzunehmen.

Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an frühere Preislisten.

5. Änderungen, Angaben, Auskünfte

Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung dem Besteller zumutbar ist. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Masse und Gewichte etc. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

6. Schriftliche Information

Zeichnungen, Abbildungen, Masse und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten

Übergabene Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden oder anders als für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

7. Versand, Fracht, Gefahrübergang, Verpackungs- und Versandkosten

Der Besteller hat bei Abschluss des Geschäftes anzugeben, ob die Ware von ihm abgeholt oder von uns zugesandt werden soll. Entscheidet sich der Besteller für eine Zusendung der Ware, so haben wir das Wahlrecht, eine Spedition zu beauftragen, die Ware einem Frachtführer, der Bahn AG oder einem sonstigen Transportdienstleister (DHL, UPS etc.) zu übergeben.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit dem Verlassen der Ware von unserem Betriebsgelände auf den Besteller über.

Hat der Besteller Selbstabholung gewählt, so geht die genannte Gefahr zwei Tage nach Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Gleiches gilt, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert. Außer im Falle der Selbstabholung haben wir das Recht, die geeignete Verpackung zu wählen.

8. Lieferzeit, Teillieferungen, Haftungsbeschränkung, Annahmeverzug,

Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, sind wir verpflichtet, unverzüglich nach Auftragsbestätigung unter Beachtung aller branchenüblichen und betriebspezifischen Gegebenheiten (Vorratsmengen, Maschinenauslastung, Saisoninflüsse, Personal- und Energieeinsatz) herzustellen und zu liefern.

Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Besteller an der Teillieferung kein Interesse hat; Teillieferungen sind auch bei Sukzessivlieferungsverträgen zulässig.

Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, Ware, die nicht vertragsgemäß abgerufen wird, nach Setzung und Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen.

Ist eine Lieferfrist vereinbart, bemühen wir uns, sie einzuhalten. Unsere vertraglichen Pflichten stehen unter dem Vorbehalt unserer eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten.

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht vor Erfüllung der Obliegenheiten und Vorleistungspflichten des Bestellers, insbesondere nicht vor Erhalt der notwendigen Klarstellungen bezüglich des Auftrags und nicht vor der Beibringung der vom Besteller ggfs. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Rohstoffe und / oder Verpackungsmaterialien sowie nicht vor Eingang von vereinbarten Akkreditiven, Garantien und / oder Anzahlungen.

Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk oder Lager oder ein eingeschaltetes Lieferwerk verlassen hat oder - bei Selbstabholung durch den Besteller - die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und/oder Einflussbereichs liegen (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, sonstige Versorgungsengepässe, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, soweit solche Hindernisse nicht nur uns betreffen) und soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von mehr als unerheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

9. Gewährleistung

Angelieferte Waren sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

Gütern, Masse, Ausstattung und Aufmachung bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch.

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorschreibt, schriftlich geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist von 8 Werktagen nicht entdeckt werden, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.

Bei Ware, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Ablieferung infolge eines vor der Ablieferung liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellt, ist nach unserer Wahl die Nacherfüllung durchzuführen.

Die uns gesetzte Frist zur Nacherfüllung muss mindestens 10 Werktage betragen. Wir haben das Recht, zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Schlägt der zweite Versuch der Nacherfüllung fehl oder ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder unzumutbar, so kann, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nicht gefordert werden, es sei denn, uns viele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich des Transports tragen wir, wenn und sobald sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt. Ansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als sie sich dadurch erhöht haben, dass die Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht werden.

Gibt uns der Besteller nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

Für Ersatz- bzw. Nachlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für Ersatz- bzw. Nachlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) ergeben.

Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Mängel eines Teils der Ware berechtigen den Besteller nicht, die gesamte Ware zu rügen. Warenrücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen.

10. Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung wird beschränkt auf vertragstypische Risiken und Schadenssummen, wie sie sich aus Versicherungsverträgen ergeben, die ein Unternehmen wie wir unter Beachtung der verkehrsbüblichen Sorgfalt bei einem namhaften Industrieversicherer abschließt. Die Beschränkung unserer Haftung gilt nicht, soweit die vereinbarte Deckungssumme der Höhe nach das vertragstypische Schadensrisiko nicht abdeckt.

Soweit sich aus der vorausgehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter.

Diese Beschränkungen gelten ferner nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.

Wenn wir außerhalb unserer Vertragsleistungen beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.

11. Zahlung

Zahlungen sind in der berechneten Währung innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum mit zwei Prozent Skonto, innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten.

Ein Skonto bezieht sich nur auf den für die Ware gültigen Rechnungswert ausschließlich Fracht und ausschließlich sonstiger Nebenkosten. Die Inanspruchnahme von Skonto setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

Forderungen aus Rechnungen über Netto-Beträge unter 50,- € sowie für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.

Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Dem Besteller und uns steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der Verzugschaden geringer oder höher ist.

Eine Zahlung ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem Fälligkeitstag auf unserem Bankkonto verfügen können. Alle Zahlungen haben kostenfrei zu erfolgen.

Für den Fall, dass Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf etwaige Zielerräumungen fällig.

Wir sind solchenfalls berechtigt, Sicherheiten zu verlangen und / oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und/oder die Ermächtigung gemäß Ziff. 12, die Ware im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern und die Kaufpreisforderungen einzuziehen, zu widerrufen. Wir sind solchenfalls zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Diese Rechte bestehen auch, wenn Gründe bekannt werden, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an der weiteren Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Bestellers bieten. Die Geltendmachung vorgenannter Rechte entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus den bereits von uns erfüllten Teilen des Vertrages. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

Soweit die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Besteller ist nur Verwahrer.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.

Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gelten mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns als uns abgetreten, und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Falle dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen und sie aus vollständig bezahlten Lieferungen herrühren.

Falls bei Verkäufen ins Ausland der in Nr. 12 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller unserer Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis unser Eigentum.

Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere dann, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum netto Zahlungen leistet, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist D-55442 Stromberg.

Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz örtlich zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, am Firmen- und Wohnsitz des Bestellers zu klagen. Deutsches Recht ist ausschließlich anzuwenden. Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts (CSIG) ist ausgeschlossen.

14. Hinweis gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz

Die Daten werden gespeichert.